

Neuregelungen beim Bundeserziehungsgeld und bei der Elternzeit

Einlegeblatt zur Broschüre „Erziehungsgeld, Elternzeit“ vom Frühjahr 2003

Am 1.1.2004 treten Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Kraft.

BUNDESERZIEHUNGSGELD

Beim **Erstantrag** (Erziehungsgeld für das erste Lebensjahr) gelten die Änderungen für **Geburten ab dem 1.1.2004** und für Kinder, die ab dem 1.1.2004 in die Familie aufgenommen wurden (Adoption, Adoptionspflege). Beim **Zweitantrag** (Erziehungsgeld für das zweite Lebensjahr) müssen Sie das neue Recht beachten, wenn Ihr **Kind ab dem 1.5.2003 geboren** bzw. in die Familie aufgenommen wurde. Für die früheren Geburten gilt die bisherige Rechtslage weiterhin.

Beim Bundeserziehungsgeld sind folgende Änderungen zu berücksichtigen:

Hinweis: Die Seitenzahlen beziehen sich auf die entsprechenden Fundstellen in der Broschüre „Erziehungsgeld, Elternzeit“, Stand Frühjahr 2003. Da die Broschüre das bisher geltende Recht wiedergibt, müssen Sie an den genannten Stellen (Seitenangaben) die folgenden Erläuterungen zu den Neuregelungen berücksichtigen.

- Der monatliche volle **Auszahlungsbetrag** beträgt **300 Euro** (Regelbetrag) bzw. **450 Euro** (Budget). → S. 8,13 f.
- Die **Einkommensgrenze in den ersten sechs Lebensmonaten** liegt für Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, sowie für nichteheliche Lebensgemeinschaften bei **30 000 Euro** pauschaliertem Nettojahreseinkommen und für andere Berechtigte (Alleinerziehende) bei **23 000 Euro** pauschaliertem Nettojahreseinkommen. Bis zu dieser Grenze haben die Eltern einen Anspruch auf den ungekürzten **Regelbetrag**. → S. 20 f.
- Die im neuen Recht erstmals ausdrücklich genannte **Einkommensgrenze für den Anspruch auf das Budget** beträgt **22 086 Euro** für Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, sowie für nichteheliche Lebensgemeinschaften und **19 086 Euro** für andere Berechtigte (Alleinerziehende). → S. 14, 21, 22
- Zur Berechnung des Erziehungsgeldes wird für den **Erstantrag** das Einkommen aus dem **Jahr vor der Geburt** herangezogen, für den **Zweitantrag** das Einkommen aus dem **Jahr der Geburt**. → S. 22 f.
WICHTIG: Auch weiterhin werden **Erwerbseinkünfte** der **erziehungsgeldbeziehenden Person nur während des Erziehungsgeldbezugs** angerechnet. (**Sonderzuwendungen** bleiben unberücksichtigt.) Einkünfte aus einer vorherigen Erwerbstätigkeit bleiben unberücksichtigt. → S. 25
- Der **Pauschabzug** zur Einkommensberechnung beträgt **24%** bzw. für Personen im Sinne des § 10 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (Beamte, Richter, Rentner etc.) **19%**. → S. 24 f.
- **Entgeltersatzleistungen** (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld) werden für die Berechnung des Erziehungsgeldes **als Einkommen angerechnet**. (Gleichzeitig entfällt die Regelung auf S. 9,18 zum Nebeneinander von Erziehungsgeld und Entgeltersatzleistungen, d.h. Erziehungsgeld kann grundsätzlich auch bezogen werden, wenn die Bemessungsgrundlage der Entgeltersatzleistung 30 Stunden übersteigt.) **WICHTIG:** Entgeltersatzleistungen der erziehungsgeldbeziehenden Person werden nur berücksichtigt, wenn sie während des Erziehungsgeldbezugs bezogen werden. → S. 9, 18, 23, 25
- Das für das Erziehungsgeld maßgebliche Einkommen kann um den **Pauschbetrag** nach § 33 b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes **auch aufgrund der Behinderung eines Elternteils** gemindert werden. → S. 24
- **Ab dem siebten Lebensmonat** mindert sich das Erziehungsgeld, wenn das Einkommen von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, und von nichtehelichen Lebensgemeinschaften die **Einkommensgrenze** von **16 500 Euro** pauschaliertem Nettojahreseinkommen übersteigt; bei anderen Berechtigten (Alleinerziehende) liegt die **Einkommensgrenze** bei **13 500 Euro** pauschaliertem Nettojahreseinkommen. Der **Regelbetrag** verringert sich **um 5,2%** des Einkommens, das die genannten Grenzen übersteigt, das **Budget** verringert sich **um 7,2%** dieses Einkommens. → S. 21 f.

Erziehungsgeld ab dem 7. Lebensmonat → S. 21

Kinder		Volles Erziehungsgeld (Regelbetrag u. Budget)	Geminderter Regelbetrag	Gemindertes Budget
		bis Euro pauschaliertes Jahresnettoeinkommen	bis Euro pauschaliertes Jahresnettoeinkommen	bis Euro pauschaliertes Jahresnettoeinkommen
Paar	1	16.500	22.086	22.086
Alleinerz.	1	13.500	19.086	19.086
Paar	2	19.640	25.226	25.226
Alleinerz.	2	16.640	22.226	22.226
Paar	3	22.780	28.366	28.366
Alleinerz.	3	19.780	25.366	25.366
Paar	4	25.920	31.506	31.506
Alleinerz.	4	22.920	28.506	28.506

ELTERNZEIT

Die Änderungen gelten **ab dem 1.1.2004** und damit auch für die Eltern, die sich bereits in Elternzeit befinden (nicht nur für Geburten ab dem 1.1.2004).

Bei der Elternzeit sind folgende Änderungen zu berücksichtigen:

- Elternzeit können zukünftig auch **Vollzeit-Pflegeeltern** nehmen. Die Regeln für Adoptiveltern gelten entsprechend. → S. 44 f.
- Die Elternzeit wird für jeden Elternteil **separat** betrachtet, d.h. bei einer Übertragung wird dem übertragenden Elternteil die Elternzeit des Partners **nicht** angerechnet. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit in zwei Zeitabschnitte aufteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Aufteilung in weitere Abschnitte möglich. → S. 9 f., 45 f., 49
- Auch bei Mehrlingsgeburten und bei kurzer Geburtenfolge stehen den Eltern **bei einer Übertragung für jedes Kind** drei Jahre Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu. Das bedeutet, dass eine Übertragung von bis zu 12 Monaten Elternzeit auf den Zeitraum bis zum achten Lebensjahr auch in diesen Fällen für jedes der Kinder möglich ist. → S. 54
Bsp.: Zwillinge werden am 1.2.2004 geboren. Die Mutter kann für das Kind A die ersten beiden Jahre Elternzeit nehmen und mit Zustimmung des Arbeitgebers das dritte Jahr z.B. auf die Zeit vom 1.2.2007-31.1.2008 übertragen. Für das Kind B überträgt sie das erste Jahr auf die Zeit vom 1.2.2008 – 31.1.2009 und nimmt für das dritte Lebensjahr Elternzeit im Anschluss an die erste Elternzeit für Kind A. Mit Zustimmung des Arbeitgebers könnte die Mutter somit vom 1.2.2004 (bzw. im Anschluss an die Mutterschutzfrist) bis zum 31.1.2009 Elternzeit nehmen. Ohne Übertragung bleibt es bei der dreijährigen Elternzeit bis zur Vollendung der dritten Lebensjahre der Zwillinge.

Das Gleiche gilt für die kurze Geburtenfolge:

Bsp.: Kind A wird am 1.2.2004 und Kind B am 1.2.2005 geboren. Wenn keine Elternzeit übertragen wird, dann schließt sich die Elternzeit für Kind B im Normalfall an die Elternzeit für Kind A an und endet mit Vollendung des dritten Lebensjahres von Kind B am 31.1.2008. Stimmt der Arbeitgeber einer Übertragung zu, dann können von beiden Elternzeiten jeweils bis zu 12 Monate übertragen werden, z.B.: Die Mutter meldet für das Kind A Elternzeit bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres an (31.1.2006). Im Anschluss nimmt sie zwei Jahre Elternzeit für Kind B bis zu dessen Vollendung des dritten Lebensjahres (31.1.2008). Im Anschluss nimmt sie bei Zustimmung des Arbeitgebers die übertragenen 12 Monate der Elternzeit für Kind A – das dritte Lebensjahr - (bis zum 31.1.2009) und dann die 12 Monate der Elternzeit für Kind B – das erste Lebensjahr - (bis zum 31.1.2010).

- Nimmt die Mutter Elternzeit unmittelbar im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, wird auch die Zeit des Erholungsurlaubs bei der Zweijahresfrist der Elternzeitfestlegung berücksichtigt, d.h. sie muss sich auch in diesem Fall nur bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes betr. der Elternzeit festlegen. → S. 47
- Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Verringerung der Arbeitszeit müssen die Eltern in der schriftlichen Mitteilung an den Arbeitgeber den Beginn und Umfang der gewünschten Arbeitszeit nennen. Um eine bessere Planbarkeit zu ermöglichen, soll auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit im Antrag enthalten sein. Wenn die Verringerung unmittelbar nach der Geburt oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, ist dies der Arbeitgeberseite spätestens sechs Wochen vor Beginn mitzuteilen. → S. 10, 50 f.